

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald

vom 27.11.2024

Der Ortsgemeinderat Beuren/Hw. hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Neufassung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald wie folgt beschlossen:

§ 1

Objektbeschreibung und Hausrecht

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald und ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes. Es umfasst

- im Kellergeschoss**
- Heizkesselraum
 - Tankraum
 - Kühl- und Vorratsraum
 - Technikraum/Aufzug
 - Vorratsraum
- im Erdgeschoss**
- Jugendraum mit Teeküche und Toiletten
 - Verkaufsraum zur gewerblichen Nutzung
 - Gewerbliche Küche
 - Kühl- und Vorbereitungsraum
 - Foyer
 - Behindertentoilette
 - Damentoilette für Saal
 - Besenkammer
- im 1.Obergeschoss**
- Großer Saal

- Gewerbliche Küche
- Vorbereitungsraum
- Getränkelager
- Herrentoilette

- im 2.Obergeschoss**
- Kleiner Saal
 - Küche
 - Damentoilette
 - Herrentoilette und Technikraum
 - Vereinsraum
 - Abstellraum
 - Bürgermeisterzimmer
 - Raum für Dart-Club

- im Dachgeschoss**
- Stauraum

(2) Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde und ihren Vertretern im Amt zu. Es umfasst insbesondere:

- a) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses
- b) Den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen
- c) Die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen
- b) privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen sowie überörtliche Vereine und Organisationen

§ 3

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit der Ortsgemeinde rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um

a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen

b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

(3) Grundlagen der Benutzung des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JuSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Hausordnung

(1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze:

a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung.

c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen der Ortsgemeinde eine voll geschäftsfähige Person zu nennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.

d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein der Ortsgemeinde bzw. ihrer Vertreter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.

e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und die Anlagen in einen besenreinen bzw. Einrichtungsgegenstände in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.

f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

g) Die Ortsgemeinde und ihre Vertreter sind berechtigt

- einzelnen Personen

- dem Veranstalter

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

(2) Der Ortsgemeinde bleibt es unbenommen, sich jederzeit während seiner Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden der Benutzer

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, ihre Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtung bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Schadensersatzpflicht der Benutzer

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter gegenüber der Ortsgemeinde in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seine Anlagen und seine Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil fällig.
- (3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung und dem dazugehörigen Preisspiegel. Der Ortsgemeinderat entscheidet über die Höhe der Nutzungsentgelte. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung.
- (4) Die Räume und die Einrichtung des Bürgerhauses stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen, sozialen Trägern und ähnliche, dem Gemeinwohl dienenden Institutionen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Veranstaltungen der katholischen Erwachsenenbildung sind ebenfalls grundsätzlich gebührenfrei. Für einen Kurs mit Teilnehmergebühren wird pauschal ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Abend incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Für Kurse mit Küchennutzung ist eine dem Nutzungsumfang der Küche entsprechende Gebühr zu zahlen. Sie ist im Einzelfall einvernehmlich mit der Ortsgemeinde festzulegen. Sie hat sich an den allgemein geltenden Gebühren für die Küchennutzung zu orientieren. Über eine Erhebung von Reinigungsgebühren entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.
- (6) Der im Winterhalbjahr stattfindende wöchentliche Frauengesprächs- und Handarbeitskreis bezahlt für die Nutzung des Vereinsraumes eine jährliche Pauschale von 30,00 €. In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Über eine Erhebung von Reinigungsgebühren entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.
- (7) Die Veranstaltungen der Frauengemeinschaft werden ebenfalls grundsätzlich wie Vereinsveranstaltungen gewertet und sind ebenfalls gebührenfrei. Bei Veranstaltungen mit Eintritt bzw. Getränkeverkauf werden die üblichen Benutzungsgebühren erhoben. In

besonderen Einzelfällen sind in Abstimmung mit der Ortsgemeinde gesonderte, der Veranstaltung angemessene Benutzungsentgelte zu berechnen.

(8) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zukommt, wird von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abgesehen. Über die Entgeltbefreiung entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 8

Benutzungserlaubnis

(1) Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

(2) Die Ortsgemeinde entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von der Ortsgemeinde schriftlich oder mündlich erteilt werden.

§ 9

Getränkebezug

(1) Die Getränkebezugspflicht über die Ortsgemeinde entfällt im Allgemeinen.

(2) Werden jedoch Bier und alkoholfreie Getränke über die Ortsgemeinde bezogen, so sind diese mit einem Aufschlag von 15 % auf den Einkaufspreis sowie der gültigen Mehrwertsteuer dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei Rückgabe von Getränkekisten werden ausschließlich volle Kisten akzeptiert. Angebrochene Kisten sind nicht rückgabefähig und müssen zum vollen Preis bezahlt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

54413 Beuren/Hochwald, 27.11.2024

Harald Schmitt, Ortsbürgermeister

Preisspiegel

1. Raumnutzung

Preis für Saal groß:	1. Tag:	100,00 €
	2. Tag:	60,00 €
	3. Tag:	40,00€

Preis für Saal klein/Preis für private Veranstaltungen im Vereinsraum bzw. Jugendraum	1. Tag:	80,00 €
	2. Tag:	50,00 €
	3. Tag:	30,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

2. Küchennutzung

Großer Saal	1. Tag:	60,00 €
	2. Tag:	40,00 €
	3. Tag:	20,00 €

Kleiner Saal/ bei Vermietung Vereinsraum bzw. Jugendraum für private Veranstaltungen	1. Tag:	40,00 €
	2. Tag:	30,00 €
	3. Tag:	20,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet

3. Wochenendpakete (Freitag bis Sonntag):

Großer Saal incl. Küche	270,00 €
Kleiner Saal incl. Küche	210,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

4. Sonstige Kosten

Reinigung, Abnutzungspauschale:	pauschal	50,00 €
---------------------------------	----------	---------

5. Gesetzliche Mehrwertsteuer

Den vorgenannten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugerechnet.